

Satzung

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven vom 07. Juni 2017

Aufgrund der §§10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 07. Juni 2017 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Präambel

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Cuxhaven. Ein Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt das Augenmerk auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen insofern verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind die §§ 22 bis 24, 43 und 90 im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234).
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst als Leistung der Jugendhilfe gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben/hat. Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Kinder unter drei Jahren. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend können Kinder im Alter von 3-13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden. Eine ergänzende Betreuung umfasst mindestens 20 Stunden pro Monat.
- (2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nachweislich Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) Der Umfang der geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr und ab drei Jahren ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 25 Wochenstunden hinaus gegenüber dem Landkreis Cuxhaven nachzuweisen ist.

(2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung kann in einem geringeren Umfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit regulären Betreuungsstunden, z.B. in einer Kindertagesstätte, steht.

(3) Der Umfang soll 40 Stunden wöchentlich zuzüglich der beruflichen bedingten Fahrtzeiten der Erziehungsberechtigten nicht überschreiten. Grundsätzlich soll die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden zuzüglich der beruflichen bedingten Fahrtzeiten der Erziehungsberechtigten nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

(4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson findet in der Regel innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses statt. Ein entsprechender Nachweis der geleisteten Stunden ist von der Tagespflegeperson beizubringen.

§ 4

Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung an die geeignete Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Punkte, inklusive der Vor- und Nachbereitung und der administrativen Tätigkeiten, ein angemessenes Entgelt pro Kind und Betreuungsstunde entsprechend der nachfolgend aufgeführten Staffelung.

Staffelung des Entgelts nach Qualifikation:

Stufe	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	Grundqualifizierung über 160 Std gem. DJI-Curriculum	1,95 €	2,15 €	4,10 €
2a)	Pädagogische Fachkraft	1,95 €	2,45 €	4,40 €
2b)	Grundqualifizierung über 160 Std gem. DJI-Curriculum sowie 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als Tagespflegeperson ab erstmaliger Erteilung der entsprechenden Erlaubnis zur Kindertagespflege, zusätzlich 100 Std. durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte Fortbildung während dieser 5 Jahre	1,95 €	2,45 €	4,40 €
3	Pädagogische Fachkraft sowie 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als Tagespflegeperson ab erstmaliger Erteilung der entsprechenden Erlaubnis zur Kindertagespflege, zusätzlich 100 Std. durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte Fortbildung während dieser 5 Jahre	1,95 €	2,75 €	4,70 €

- (3) Die unter Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monate pro Bewilligungsjahr durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (4) Die unter Abs. 2 und 5-8 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei Ausfall- und Krankheitszeiten - sowohl der Tagespflegeperson, als auch des zu betreuenden Kindes - bis zu sechs Wochen pro Bewilligungsjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe entsprechend der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung für die betreffenden Betreuungsverhältnisse gewährt.
- (5) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes erhöht sich das gem. Abs. 2 gezahlte Entgelt für die Förderleistung um **1 €** pro Stunde. Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 6 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation verfügen.

- (6) Eine geeignete Tagespflegeperson, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII noch nicht erfüllt und ein Tagespflegekind betreut, erhält für die unter Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Punkte **3,00 €** pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Der Betrag setzt sich aus 1,95 € zur Erstattung angemessener Kosten und 1,05 € zur Anerkennung der Förderleistung zusammen. Eine Erstattung von Aufwendungen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfolgt nicht.
- (7) Bei der Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten reduziert sich das gem. Abs. 2 gezahlte Entgelt der Tagespflegeperson um die Hälfte des Sachkostenanteils.
- (8) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr eine Betreuungszeit von 30% berücksichtigt. Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich.

Für die Betreuung in der Zeit von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr wird der Tagespflegeperson ein Aufschlag von 25% auf das Entgelt gewährt.

Für die Betreuung an Samstagen ab 14:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird der Tagespflegeperson ein Aufschlag von 25% auf das Entgelt gewährt.

- (9) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Mit dem letzten Betreuungstag endet die öffentliche Förderung. Leistungen nach Abs. 1 werden darüber hinaus nicht gewährt.
- (10) Die Geldleistung wird in der Regel pauschal entsprechend dem anerkannten benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten, sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind. Bei monatlich stark schwankenden Betreuungszeiten erfolgt eine Abrechnung der Betreuungszeiten per Einzelstundennachweis.
- (11) Wird während Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretung die entsprechende Geldleistung. Regelungen zur Vertretung enthalten die Ausführungsbestimmungen zur Vertretung in Kindertagespflege im Landkreis Cuxhaven.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs.1 SGB VIII). Diese wird auf Antrag durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Näheres regelt § 43 SGB VIII. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist, dass die Tagespflegeperson das Wohl der zu betreuenden Tageskinder zu jedem Zeitpunkt sicherstellt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann entzogen werden.

§ 6 Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs.1 und 2 SGB VIII ist die Feststellung der Eignung als Tagespflegeperson. Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre
 - Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen, Fachdiensten und Jugendämtern auszeichnen und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

- (2) Die Eignung der Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII wird im Rahmen einer Überprüfung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Die Eignungsprüfung ist mit Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht abgeschlossen, sondern gilt als fortwährender Prozess im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit.
Von den Tagespflegepersonen und allen in deren Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre sind zu Beginn der Eignungsüberprüfung und in regelmäßigen Abständen, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz sowie eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Ferner ist von der Tagespflegeperson vor Beginn der Tätigkeit sowie alle zwei Jahre während der laufenden Tätigkeit ein Nachweis über die Teilnahme an einem Seminar „Erste Hilfe am Kind“ vorzulegen.
- (3) Tagespflegepersonen sollen gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben. Für den Qualifizierungslehrgang wird das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit einem Stundenumfang von zurzeit 160 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) Die Kosten dieses Qualifizierungslehrganges sowie für den Kurs „Erste Hilfe am Kind“ und für die Führungszeugnisse werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen, wenn
- die geeignete Tagespflegeperson die Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang und dem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ vorab mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abstimmt,
 - die Tagespflegeperson zur Aufnahme in die Vermittlungsdatei für Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven bereit ist,
 - die Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde und
 - die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von zwei Jahren als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.
- (5) Tagespflegepersonen sind zur Aufrechterhaltung der Eignung gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, jährlich Fortbildungen zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden und zusätzlich die mindestens zweimalige Teilnahme an einem Regional- oder Vernetzungstreffen nachzuweisen. Bei nachgewiesener Erfüllung der jährlichen Fortbildungsverpflichtung erhält die Tagespflegeperson auf Antrag pro Jahr einen Bonus in Höhe von 100,- €. Ferner sind die Tagespflegepersonen verpflichtet, alle zwei Jahre an einem Seminar „Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung“ teilzunehmen.

§ 7 Vermittlung und Beratung

- (1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 23 und 24 SGB VIII. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Im Landkreis Cuxhaven werden die Vermittlung und Beratung von Tagespflegestellen durch die Fachberatung für Kindertagespflege wahrgenommen. Die Gesamtverantwortung und Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gem. §§ 79, 80 SGB VIII.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die, sofern erforderlich, über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- (3) Bei der Vermittlung sollen die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abgestimmt werden.

- (4) Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angeboten fachkundig beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe fachlich ergänzt.
- (5) Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigten selbst urteilen, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und wem sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes übertragen. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

§ 8 Großtagespflege

- (1) Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehr als fünf, maximal zehn fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.
- (2) Die Betreuung in Großtagespflege erfolgt entweder durch
 - zwei qualifizierte Tagespflegepersonen mit bis zu acht gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern oder
 - zwei qualifizierte Tagespflegepersonen, wovon eine pädagogische Fachkraft ist, mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.Um den besonderen Anforderungen in einer Großtagespflege gerecht zu werden, soll mindestens eine der Tagespflegepersonen eine zweijährige Berufspraxis in der Kindertagespflege oder der Kleinkindpädagogik nachweisen. Dies gilt nicht für Vertretungskräfte.
- (3) Es dürfen höchstens zehn Kinder von bis zu drei Tagespflegepersonen betreut werden. Darüber hinaus ist eine Betreuung in Form von Kindertagespflege nicht möglich.
- (4) Jedes Kind muss vertraglich und persönlich einer bestimmten Tagespflegeperson zugeordnet sein. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, alle drei Monate eine aktuelle Aufstellung der gesamten Betreuungsverhältnisse an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu geben.
- (5) Die landesrechtlichen Bestimmungen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gem. § 15 Nds. AG SGB VIII sind einzuhalten.

§ 9 Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Anträge auf Förderung in Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid. Die Bewilligung wird für maximal 12 Monate ausgesprochen. Die Zahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst erfolgen, wenn die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist spätestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 10 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der

Förderung in Kindertagespflege. Kostenbeitragszeitraum ist der jeweilige Bewilligungszeitraum für die Förderung in Kindertagespflege, die in der Regel jeweils auf höchstens 12 Monate begrenzt wird.

- (2) Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege durch Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu sechs Wochen im Bewilligungsjahr weiterzuzahlen.

§ 11 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 12 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird das Jahreseinkommen über § 13 Abs. 6 hinaus um 3.000,- € verringert.
- (3) Werden zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute zweite Kind um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert. Befindet sich ein Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung, so wird der Kostenbeitrag für das in Kindertagespflege betreute Kind um die Hälfte reduziert.
- (4) Werden drei oder mehr Kinder in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute zweite Kind um die Hälfte reduziert, für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute dritte oder weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird der Kostenbeitrag für das in größtem Umfang in Kindertagespflege betreute Kind in voller Höhe erhoben. Für das im gleichen oder zweitgrößten Umfang betreute Kind in Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für die im gleichen oder geringeren Umfang in Kindertagespflege betreuten weiteren Kinder wird kein Kostenbeitrag erhoben. Geschwisterkinder, die sich in Kindertageseinrichtungen befinden, werden hierbei wie Kinder mit den höchsten Betreuungsumfängen in Kindertagespflege berücksichtigt.

§ 13 Einkommensermittlung

- (1) Maßgeblich ist das Einkommen in dem 12-Monatszeitraum vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes der Kindertagespflege. Ändert sich das Einkommen während des Bewilligungszeitraumes um mindestens 30%, ist dies vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Kostenbeitrag wird ab dem Veränderungszeitpunkt bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes neu berechnet.
- (2) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d.h. vorrangig dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen einschließlich Sonderzahlungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Einkommensgruppe 9 der Anlage.

- (3) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die bzw. der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen bzw. bezieht, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Dem Einkommen nach Abs. 4 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,- € überschreitet.
- (6) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 1. die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 2. die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

§ 14 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 15. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag nachträglich neu berechnet und festgesetzt.
- (2) Wird ein Kind nur für einen Teil des Monats in Kindertagespflege betreut, ist auch der Kostenbeitrag nur anteilig zu zahlen.
- (3) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft in zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in Kindertagespflege eingestellt werden.

§ 15 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Cuxhaven erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“ der AGJÄ anzuwenden.

§ 16 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,

c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere

- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
- Änderung der Betreuungszeiten
- Kündigung des Betreuungsverhältnisses
- Änderung der Einkommensverhältnisse um mindestens 30%.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven vom 24. Juni 2009 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 02. April 2014 außer Kraft.

Cuxhaven, den 07. Juni 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Bielefeld

Anlage**zur Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

gültig ab 01.08.2017

Einkommens- gruppe	zu berücksichtigendes Jahreseinkommen		Kostenbeitrag je Betreuungs- stunde
	von	bis	
1	0,00 €	15.999,99 €	0,00 €
2	16.000,00 €	18.999,99 €	0,80 €
3	19.000,00 €	21.999,99 €	1,00 €
4	22.000,00 €	25.999,99 €	1,20 €
5	26.000,00 €	29.999,99 €	1,40 €
6	30.000,00 €	34.999,99 €	1,60 €
7	35.000,00 €	40.999,99 €	1,80 €
8	41.000,00 €	47.999,99 €	2,10 €
9	ab 48.000,00 €		2,50 €

Sind die tatsächlichen Kosten der Kindertagespflege geringer als der Kostenbeitrag, ist der Kostenbeitrag maximal in Höhe der tatsächlichen Kosten festzusetzen.